

Stellungnahme

zur Förderrichtlinie Klimaschutzverträge

Allgemein

Mit den Klimaschutzverträgen soll erreicht werden, dass Unternehmen frühzeitig auf innovative klimafreundliche Technologien und Produktionsweisen umstellen. Sie sind aus Sicht der Stahlindustrie ein entscheidendes Instrument zur Anschubfinanzierung der Transformation. Wichtig ist, dass diese gerade in den Anfangsjahren der Transformation zur Anwendung kommen. Bei richtiger Ausgestaltung können damit Investitionsrisiken abgesichert und operative Mehrkosten und Risiken klimafreundlicherer Produktionsverfahren abgemildert werden. Dies ist notwendig, damit die Investitionen die Wirtschaftlichkeit erreichen und somit realisiert werden können.

Gerade in der Stahlindustrie ist die staatliche Flankierung des Hochlaufs klimafreundlicher Produktionsverfahren über Klimaschutzverträge mit einem mehrfachen volkswirtschaftlichen Nutzen verbunden:

- 1) Um das Klimaziel 2030 zu erreichen, ist in Deutschland annähernd eine Halbierung der CO₂-Emissionen erforderlich. Dies ist eine erhebliche Herausforderung, zu der gerade die Stahlindustrie einen entscheidenden Beitrag zu leisten vermag: Wenn ausreichend preisgünstiger klimaneutraler Wasserstoff oder seine Derivate zur Verfügung stehen und die Transformationsschritte in der Breite unterstützt werden, kann die Branche bis 2030 ihre jährlichen CO₂-Emissionen um deutlich über 20 Millionen Tonnen senken. Dies ist mehr als ein Drittel der Emissionsreduktion, die der Industriesektor laut Klimaschutzgesetz erbringen muss und daher ein unverzichtbarer Beitrag zur Erreichung der Klimaziele in Deutschland.
- 2) Mit dem Bedarf der neuen wasserstofffähigen Direktreduktionsanlagen an großen H₂-Mengen kann die Stahlindustrie frühzeitig als H₂-Nachfrageanker der Entwicklung einer europäischen Wasserstoffwirtschaft und -infrastruktur dienen, der durch den anfänglichen Einsatz von Erdgas als Flexibilitätsoption den Hochlauf einer Wasserstoffkapazität entsprechend begleiten kann.
- 3) Es wird ein erstes Angebot an grünem Stahl geschaffen, das eine wesentliche Voraussetzung für die Etablierung grüner Leitmärkte ist (Überwindung des „Henne-Ei-Problems“).
- 4) Zugleich ist die CO₂-arme Stahlherstellung das Fundament einer klimaneutralen Wirtschaft: Grüner Stahl bildet die Werkstoffgrundlage für die Dekarbonisierung ganzer Wertschöpfungsketten und stärkt so die internationale Wettbewerbsposition der arbeitenden Branchen. Gerade Investitionen in industrielle Großprojekte im

Wirtschaftsvereinigung Stahl

Französische Straße 8
10117 Berlin
+49 30 23 25 546-0
info@wvstahl.de

www.stahl-online.de

Präsident: Bernhard Osburg
Hauptgeschäftsführerin: Kerstin Maria Rippel, LL.M.
Geschäftsführer: Dr. Martin Theuringer

Lobbyregisternummer R002425

Mitglied im



Stahlbereich sind nicht nur mit klimapolitischen, sondern auch mit industriepolitischen Spill Over-Effekten verbunden.

- 5) Mit Hilfe der Klimaschutzverträge können Investitionsrisiken abgesichert und - die der genauen Höhe nach unbekannt - operativen Mehrkosten klimafreundlicher Produktionsverfahren abgemildert werden, die gerade in der frühen Phase des Hochlaufs von Wasserstoff und seinen Derivaten sowie grünem Stahl besonders ausgeprägt sind. Die Förderung über Klimaschutzverträge verliert an Relevanz mit der Entwicklung von Märkten, die sich durch eine erhöhte Zahlungsbereitschaft für grünen Stahl auszeichnen, sowie bei fortschreitender Kostendegression der Grünstrom- und Wasserstoffproduktion.
- 6) Um eine klimaneutrale Stahlproduktion zu erreichen, ist der Einsatz von grünem Wasserstoff und seinen Derivaten auch in der Stahlweiterverarbeitung erforderlich. Dadurch lässt sich Erdgas einsparen, was auch für Entspannung am Erdgasmarkt sorgen kann.

Vor diesem Hintergrund ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Stahlindustrie eine Inanspruchnahme der Klimaschutzverträge ermöglicht wird:

- Für Projekte, die bereits im Rahmen des IPCEI-KUEBILL-Prozesses eine Förderung erhalten, bedarf es weiterhin einer beihilferechtlichen Anschlussfähigkeit bzw. Kombinierbarkeit von Förderprogrammen, mit der diese Förderung durch die in den Klimaschutzverträgen vorgesehene Risiko-Absicherung der betrieblichen Mehrkosten bei den Energieträgern (Dynamisierung) ergänzt und beihilfekonform ggf. verbleibende Förderlücken geschlossen werden können.
- Für andere Projekte, die eine solche Förderung nicht in Anspruch nehmen, muss eine Teilnahme bereits in der anstehenden sowie auch den nachfolgenden Gebotsrunden offenstehen.

Anmerkungen zum Entwurf der Förderrichtlinie

Inhaltlich enthält der vorliegende Entwurf der Förderrichtlinie viele sinnvolle Regelungen, die im Verlauf gegenüber dem ersten Entwurf zudem wichtige Verbesserungen erfahren haben. Dazu gehören insbesondere:

- die Berücksichtigung von blauem Wasserstoff sowie die Förderfähigkeit des Einsatzes von Erdgas,
- die Dynamisierung der Kosten zentraler Energieträger,
- die Möglichkeit zur Vermarktung des geförderten Stahls als Grünstahl, und
- die mögliche Aufhebung des Klimaschutzvertrages, wenn das grüne Produkt preissetzend geworden ist.

Neben den vielen offenen Fragen zur praktischen Umsetzung der Regelungen, die im weiteren Prozess noch geklärt werden sollten, haben wir jedoch insbesondere noch folgende Anmerkungen zu dem Entwurf der Förderrichtlinie:

Allgemein

- Die aktuell vorgegebene **Umsetzungsdauer** von 36 Monaten ist in der Praxis kaum einzuhalten. Für Direktreduktionsanlagen, wie sie in der Größenordnung der Stahlindustrie gebaut werden müssen, liegt die Umsetzungsdauer zwischen 48 und 60 Monaten. Deshalb stellt die Festlegung der abweichenden Frist unter 4.2 auf maximal 48 Monate die absolute Untergrenze dar und sollte auf 60 Monate erhöht werden. In Absprache mit dem Fördermittelgeber sollte außerdem eine Vorphase für eventuelle Baufeldvorbereitungen in Form einer späteren Fristsetzung zur Fertigstellung des klimafreundlichen Vorhabens Berücksichtigung finden. Es sollte ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vor Erhalt des Zuwendungsbescheids möglich sein für den Fall einer sich verzögernden Bescheidung.
- Im letzten Vertragsjahr muss im Rahmen des Klimaschutzvertrags eine Einsparung um 90 % gegenüber dem Benchmark realisiert werden. Dies ist konsistent mit der Zielsetzung des Instrumentes; es fehlt jedoch in der Förderrichtlinie **eine generelle Auffangklausel**, wenn diese oder andere Anforderungen aus von dem Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht werden (force majeure). So ist unter anderem nicht klar, wie mit der laufenden und geplanten Produktion umzugehen ist, wenn grüner Strom, klimaneutraler Wasserstoff oder seine Derivate nicht in ausreichender Menge verfügbar sind.
- Zugunsten einer erhöhten Planungssicherheit über den Transformationszeitraum sollte die im aktuellen Entwurf der Förderrichtlinie noch vorgesehene unlimitierte **Rückzahlungsfunktion** auf den anfänglich ausgezahlten staatlichen Förderbetrag begrenzt werden und ein Recht auf Aufhebung des Klimaschutzvertrags im Falle der Preissetzung durch das grüne Produkt ohne die Bedingung der 50%-Reduzierung verankert werden.

Kombinierbarkeit

- Es sollte klargestellt werden, dass Unternehmen mit Klimaschutzverträgen zusätzlich auch eine Teilnahme am **Förderprogramm „Dekarbonisierung der Industrie“** und anderen Förderprogrammen offensteht. Da transformative Projekte in der Stahlindustrie hohe Investitionsaufwände erfordern, jedoch die KSV-Förderung erst mit operativem Beginn nachschüssig ausgezahlt wird, geht mit dem Förderinstrument ein hoher Vorfinanzierungsbedarf einher. Daher sollten Förderprojekte mit Klimaschutzverträgen mit einer anderweitigen CAPEX-Förderung, beispielsweise über eine Teilnahme am nationalen Dekarbonisierungsprogramm, kombinierbar sein. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Förderinstrumente kommt es dennoch nicht zu einer Doppelförderung, da anderweitige Förderungen angerechnet werden.

- Die Förderrichtlinie Klimaschutzverträge sollte mit der Ausgestaltung der **Europäischen Hydrogen Bank (EHB)** kompatibel sein: Unter Punkt 2.9. des aktuellen EU-KOM-Entwurfes der „Terms & Conditions“ wird ausgeschlossen, dass Lieferverträge mit H₂-Endkunden abgeschlossen werden können, die einen Betriebskostenzuschuss für den Einkauf von H₂ erhalten. Indem auch die operativen Kosten des Energieträgers erneuerbarer Wasserstoff in die KSV-Differenzkostenrechnung einfließen, würden somit KSV-geförderte Projekte nicht von gefördertem H₂ der Europäischen Hydrogen Bank profitieren können. Damit würde der H₂-Hochlauf für ein großes Abnehmerspektrum erschwert - speziell in denjenigen Sektoren wie Stahl, in denen ein signifikantes CO₂-Vermeidungspotential besteht.
- Auch die Inanspruchnahme eines **Brückenstrompreises** muss mit dem Abschluss eines Klimaschutzvertrages vereinbar sein; denn auch und gerade die geförderten Projekte zu einer klimaneutralen Stahlproduktion erleiden durch die hohen Strompreise einen erheblichen internationalen Wettbewerbsnachteil.
- Die Verwendung bzw. Anrechnung von **eigenerzeugtem, kurzfristig überschüssigem grünem Wasserstoff** aus der Elektrolyse sollte, damit dieser nicht ungenutzt bleibt, für eigene Anlagen außerhalb des geförderten Vorhabens möglich sein, sofern die Nutzung zu einer vergleichbaren Emissionsreduktion am selben Standort führt.

Referenzsystem

- Für weitere **Transformationsschritte im Weiterverarbeitungsbereich** müssen praktikable Lösungen für Referenzen etabliert werden, die der Vielfalt der produzierten Stahlprodukte innerhalb des EU ETS Rechnung tragen und sich an den Ansätzen der Behandlung von Anlagen mit Wärme- und Brennstoffbenchmarks, bzw. Prozessionsmissionen im EU ETS orientieren.
- In den ergänzenden Fragen zum Formblatt wird beim Primärstahl für das Referenzsystem ein **Schrottanteil** von 20 % angenommen. Dies ist zu unflexibel. Es müssen auch Fälle berücksichtigt werden, in denen ein höherer DRI-Anteil eingesetzt wird.